

Das Saaner Landrecht

Autor(en): **Strahm, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **5 (1943)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS SAANER LANDRECHT

Von Hans Strahm.

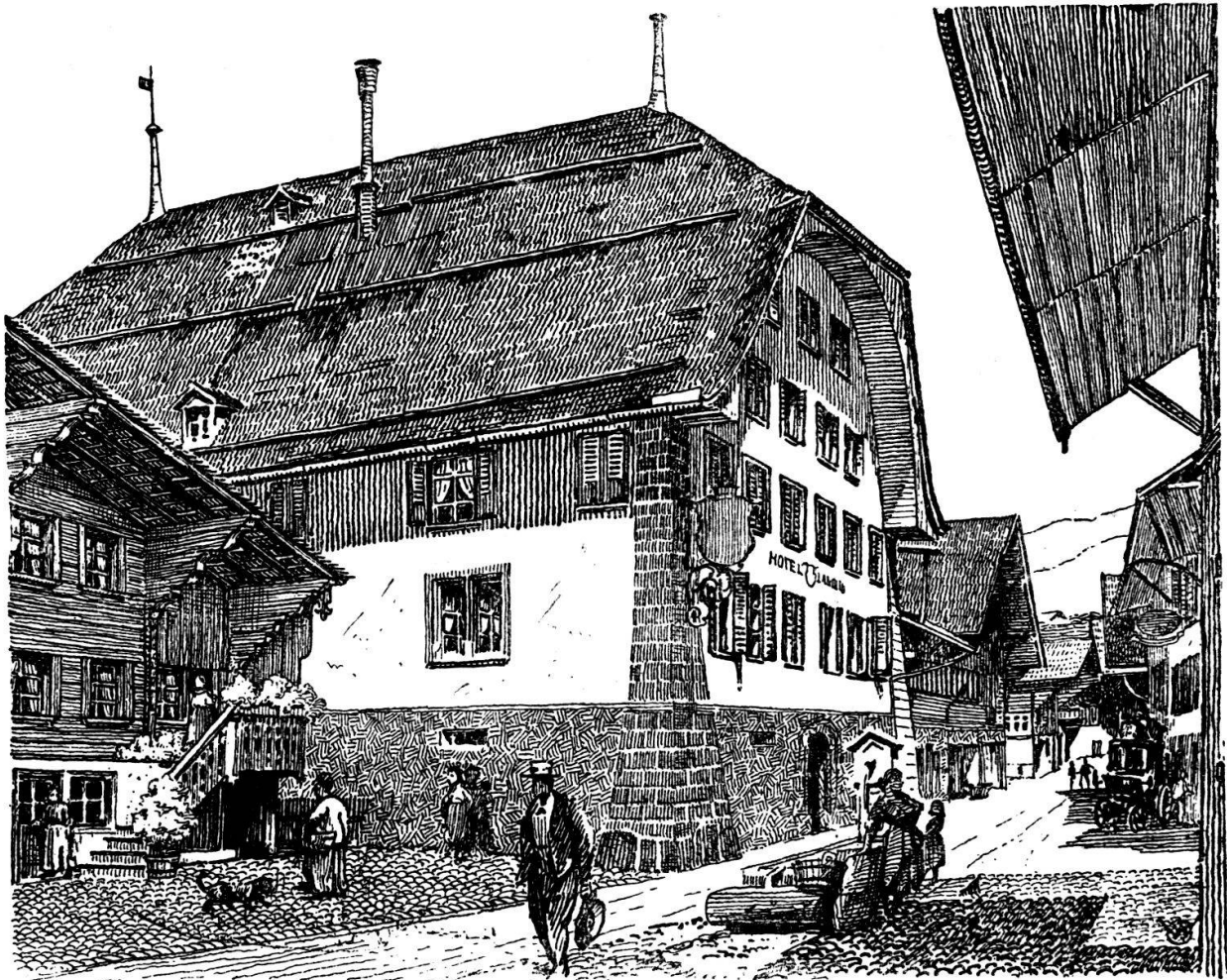
Als Graf Peter II. von Savoyen im Jahre 1263 bei König Richard die Belehnung mit seinen Gütern und Rechten erbat, da sei er — so erzählt eine alte chronikalische Anekdote — vor dem König in einem gar seltsamen Aufzuge erschienen. Die rechte Seite seines Kleides bestand aus einem eisernen Waffenrock, während die linke dagegen in ein reich mit Gold durchwirktes, seidenes Prachtsgewand gehüllt war. Vom König befragt, warum er so, halb in kriegerischer Rüstung, halb in köstlicher Festkleidung vor ihm erscheine, habe Graf Peter ihm geantwortet: «Mit Schwert und Harnisch hätten seine Vorfahren Savoyen und die übrigen Länder seines Hauses erworben. Er selbst trage die Waffen, um seine Besitzungen gegen seine Feinde zu behaupten und zu mehren, und um seinem König damit zu dienen. Den Goldstoff aber trage er, um dem König Ehre zu erweisen.» Als ihn der König aber nach erteilter feierlicher Belehnung fragte, was er nun getan haben würde, wenn er, der König, ihm die Belehnung versagt und seine Güter an sich gezogen hätte, da habe ihm Graf Peter stolz geantwortet: «Dann würde er sein Schwert und seine eiserne Seite wider den König gerichtet haben. Ohne Kampf wäre er, der König, nicht in den Besitz seiner Länder gelangt, denn in diesen wäre nicht ein einziger Mann, der nicht sein Leben daran setzen würde, ihn, den Grafen, bei seinem Recht zu schützen, und er würde sich bis aufs äußerste verteidigt haben.» Und mit schalkhaftem Spott fügte er noch bei: «So. übel meinen es meine Untertanen mit mir!» Der König habe die kühne Antwort gut aufgenommen und gemeint, das sei recht so, denn der sei nicht Herr in seinem Lande, der von seinen Untertanen nicht geliebt werde.

Zu den Leuten des Grafen von Savoyen gehörten damals auch die Bewohner der Landschaft Saanen.

Zwar sind, soweit unsere historische Kenntnis zurückreicht, die Grafen von Greyerz die eigentlichen Herren des Saanenlandes. Mit welchem Recht sich Graf Peter von Savoyen im Jahre 1244 die Oberlehensherrschaft über die Grafen von Greyerz zueignete, wissen wir nicht. Jedenfalls aber gab Graf Rudolf von Greyerz in jenem Jahre dem Grafen Peter von Savoyen seine Burg Greyerz, samt allem was dazugehörte, ohne jeglichen Vorbehalt zu echtem, freiem Eigentum. Das zu Lehen aufgegebene scheint zuvor unbedingt freies, unbeschwertes Eigentum der Grafen von Greyerz gewesen zu sein. Eine kaiserliche oder königliche Lehensabhängigkeit wird nirgends erwähnt; ein Reichslehen war es demnach nicht. Wahrscheinlich haben wir es hier mit einer selbstherrlichen und demnach sehr alten Herrschaft der Grafen von Greyerz zu tun, die, wie der Name Greyerz (Gruyer, Gruierius, Forst-

herr) verrät, mit einem königlichen Forst- oder Waldbezirk in Zusammenhang gebracht werden muß.

Solche alte Forstbezirke (deren es im Gebiet des ehemaligen hochburgundischen Königreiches mehrere gab), hatten ihre eigenen Rechte und Freiheiten, und ihre Bewohner zeichnen sich ganz besonders durch große Selbständigkeit und deutlich bewußte freiheitliche Tradition aus.



Das alte Landhaus in Saanen. Erbaut 1577, 1907 leider abgebrochen. Es war gleichzeitig Rats-, Gerichts- und Wirtshaus. (Federzeichnung von Oscar Weber, im Besitz von Rob. Marti-Wehren.)

Dies war besonders in den Bergtälern und Bergwaldgebieten der Fall, in denen wir frühe schon eine einheitliche talschaftliche Organisation, genossenschaftliche Verbindung und ausgesprochenes Selbständigkeitsstreben vorfinden. Ob das mit der wirtschaftlichen Betätigung zusammenhängt, wie man früher glaubte annehmen zu müssen, — ob es Kolonistenvölker sind, die als Rodungsbauern besonders privilegiert wurden, — oder ob wir es bei diesen Talschaften mit frühmittelalterlichen Institutionen militärischer und verkehrspolitischer Natur (Sicherung der Pässe und Bergübergänge) zu tun haben, ist heute noch nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Zweifellos mögen alle drei Gründe für die besondere Eigenart der Bergtalschaften mitbestim-

mend gewesen sein. Es waren wehrhafte Hirtenvölker, die sich teilweise ihr Land durch Rodung und Urbarisierung im herrenlosen Niemandsland, in der Einöde oder Wildnis, selbst erarbeitet hatten. Sie hatten aber auch den Schutz und die Hut der für das Früh- und Hochmittelalter überaus wichtigen Pässe und Talstraßen zu besorgen, mithin dieselbe Aufgabe des Straßen- und Geleitschutzes zu erfüllen, die im Unterland durch das System der Burgen und der befestigten Städte besorgt wurde. Pässe sind für das Land dasselbe was Tore für die Stadt. Ihre Wichtigkeit wird meist nicht genügend beachtet.

Sicher ist, daß diese Talschaften, — zu ihnen gehören besonders das Greyerzerland, als ein Teil der alten Grafschaft Ogo (= Hochgau, Pays d'Enhaut), dann die Täler des Oberlandes, das Saanenland, Ober- und Nidersimmental, Frutigland, das Grindelwaldtal und vor allem das Hasli, — in Recht, Sitte und Brauchtum eine sehr alte Tradition besitzen. Vorgeschichtliche Ausgrabungen, Volkskunde, Ortsnamenforschung und vergleichende Untersuchung der Rechtsdenkmäler haben da noch ein reiches Arbeitsgebiet vor sich, das die kärgliche Urkundenforschung in mannigfacher Weise ergänzen kann. Und gerade auf diesen Gebieten entfaltet sich gegenwärtig eine vielversprechende Tätigkeit. Wenn sie auch vorläufig durch die überaus schwierige Material- und Stoffsammlung noch fast restlos beansprucht ist und allgemeine Darstellungen vielfach noch den Charakter zu früher Verallgemeinerungen an sich tragen, so ist doch bereits zu erkennen, daß wir für die Kenntnis der Frühgeschichte und des Frühmittelalters vor ganz neuen Ergebnissen stehen.

Es ist eine längst anerkannte Tatsache, daß die **R e c h t s q u e l l e n** zu den wichtigsten historischen Quellenmaterialien gehören, die uns über die Geschichte unseres Landes oft ebenso aufschlußreiche Kunde geben können, wie urkundliche Dokumente und chronikalische Überlieferung. So wird man es denn ganz besonders begrüßen, daß zu unseren bereits bestehenden reichen historischen Quellensammlungen soeben ein neuer Band hinzugekommen ist, der die Rechtsüberlieferung einer bernischen Landschaft enthält, die zu den traditionsreichsten und selbständigsten der bernischen Landschaft gehört.*

Im Rahmen der großen «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» erschienen bisher fünf Bände, welche die Rechtsquellen des Kantons Bern betreffen. Zwei (bearbeitet von Friedr. Emil Welti) enthalten das **S t a d t r e c h t v o n B e r n** (Handfeste, das jüngere Satzungsbuch und die Stadtsatzung von 1539, herausgegeben im Jahre 1901, — sodann das neu entdeckte ältere Satzungsbuch und das ältere Stadtbuch oder «Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch», (herausgegeben 1939). Drei weitere Bände enthalten die Rechte der Landschaft, nämlich das Statutarrecht des **O b e r s i m m e n t a l s** (erschienen 1912) und des **N i e d e r s i m m e n t a l s** (erschienen 1914), heraus-

* «Das Statutarrecht der Landschaft Saanen (bis 1798)», bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rennefahrt. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, II. Teil: Die Rechte der Landschaft, Bd. 3. Verlag von H. R. Sauerländer, Aarau 1942.

gegeben von L. S. von Tschärner, — und das Statutarrecht der Landschaft Frutigen (erschienen 1937), herausgegeben von Hermann Rennefahrt. Unter diesen nimmt der soeben erschienene Band, enthaltend das Statutarrecht der Landschaft Saanen, zweifellos einen ganz hervorragenden Platz ein, und zwar hinsichtlich seiner Reichhaltigkeit wie auch hinsichtlich seiner geschichtlichen Bedeutung.

In vorbildlicher wissenschaftlicher Gründlichkeit hat der Herausgeber, Prof. Dr. Hermann Rennefahrt, alle Saanen betreffenden Rechtsquellen gesammelt, chronologisch geordnet, mit Regesten und zum Teil mit sehr wichtigen und aufschlußreichen Anmerkungen versehen. Außer den in 22 verschiedenen Fassungen und Abschriften vorhandenen Landbüchern, von denen 7 ganz oder in Auszügen abgedruckt sind, umfaßt das Saaner Recht 164 einzelne Privilegien, Verordnungen und andere Rechtsurkunden. Die Landbücher enthalten die Sammlung aller Gesetze und Gewohnheiten, nach denen im Saaner Gericht Recht gesprochen wurde. Das älteste noch erhaltene Landbuch stammt aus dem Jahre 1598; es ist jedoch bereits eine Abschrift. Schon vor diesem Datum müssen ältere Rechtskodifikationen vorhanden gewesen sein, die jedoch heute verloren sind. Aus diesen zahlreichen handschriftlich auf uns gekommenen Landbüchern und Sammlungen von Freiheitsbriefen und Rechtssätzen könne man erkennen, — so schreibt der Herausgeber, — «wie rege das Rechtsleben der alten Landschaft Saanen war und wie volkstümlich die Kenntnis dieses vielleicht reichsten Landrechts einer politisch nicht selbständigen Landschaft gewesen sein muß».

Auf inhaltliche Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort. Das Saaner Landrecht enthält ebenso viele historisch wichtige, ganz besonders wirtschafts- und verkehrsgeschichtlich bedeutsame und aufschlußreiche Angaben und Hinweise, wie Rechts- und Gesetzesurkunden im engeren Sinn. Es wird eine Fundgrube für die Kenntnis der Vergangenheit des Saanenlandes, aber auch des ganzen Oberlandes sein.

In einer 78 Seiten umfassenden reich dokumentierten Einleitung vermittelt der Herausgeber ein anschauliches Bild der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Landschaft Saanen. Der erste Teil dieser Einleitung enthält unter dem Titel «Geographisches und Verfassung am Ende des 18. Jahrhunderts» den Abschnitt «Oberamt Saanen» aus dem um 1783 von Johann Friedrich Ryhner geschriebenen «Region-Buch des Freystaats und Respublik Bern», eine bis in alle Einzelheiten genaue topographische Beschreibung der Landschaft und ihrer politischen und gerichtlichen Organisation, der eine selbständige und nicht zu übersehende Bedeutung als Geschichts- und Rechtsquelle zukommt. Darauf folgt, wieder als Quellenpublikation, der von Alt Landsvenner Zingre von Saanen geschriebene «Etat uralter Landes-Verfassung der teütschen Landschaft Saanen».

Der zweite Teil der Einleitung ist eine kurze Darstellung der Geschichte der Grafen von Greyerz, der ehemaligen Herren des Saanenlandes, mit Hinweisen auf die Anmerkungen zu den einzelnen Quellen-

publikationen im Band selbst. In diesen Anmerkungen, das sei hier besonders erwähnt, sind oft sehr wichtige und eingehende Einzeluntersuchungen von selbständigem Wert enthalten, denen man gewöhnlich kaum anmerkt, wie mühevoller wissenschaftlicher Forschungsarbeit in ihnen verborgen ist.

Der dritte Teil der Einleitung und deren wichtigster behandelt das Recht der Landschaft Saanen. Wie die kirchliche Organisation, — die Mauritiuskirche in Saanen ist nach Robert Marti-Wehren eine im 10. Jahrhundert gestiftete Eigenkirche der Grafen von Greyerz —, so weist auch die politische Orientierung der Landschaft, als alter Eigenbesitz der Grafen von Greyerz, nach dem burgundischen Westen hin. Saanen gehörte kirchlich zum Dekanat Ogo des Bistums Lausanne. Es ist wohl möglich, daß die Kirche mit der ersten Ansiedlung von Leuten deutscher Sprache im Hochtal der Saane in Zusammenhang steht. Sicher ist es eine sehr alte Kirche, deren Patron Sankt Mauritius auf enge Beziehungen zum nahen Saint Maurice, dem Zentrum des Mauritiuskultes im Bistum Sitten, schließen läßt. Ob daher die ersten Anfänge der Kirche in Saanen zur Zeit der alzburgundischen Könige (443—534) oder der fränkischen Herrschaft (534—888), oder aber erst zur Zeit des hochburgundischen Königreichs (888—1032) zu suchen sind, ist eine Frage, die sich mangels Urkunden und chronikalischer Nachrichten nicht mit Sicherheit entscheiden läßt.

Unzweifelhaft feststehend ist, daß die Landschaft Saanen zum Königreich Hochburgund (888—1032) gehörte. Einen weiteren Nachweis des burgundischen Einflusses erbringt Rennefahrt aus dem Saaner Recht.

Burgundisches Recht galt nachweislich noch im 11. Jahrhundert in unserer Gegend. Dafür ist (außer Fontes I. 317) eine Urkunde aus dem Jahre 1055 maßgebend, — die Rennefahrt unter Hinweis auf Forel (*Mém. et Doc. S. R. XXVII*, p. XI) erwähnt, — wonach ein gewisser Heinrich erklärt, daß er gemäß seiner Herkunft, nach gundobadischem (d. h. burgundischem) Recht seinen Besitz in Murten, Courgevaux und anderen nicht genau nachweisbaren Orten in der Gegend von Murten einem Kloster in Susa schenkt. (Die rechtsgeschichtlich sehr interessante Urkunde ist in den Fontes nicht enthalten, hier zitiert nach Anz. f. S. G. u. Ak. 1862, 12 f.)

Deutliche Übereinstimmung mit alzburgundischem Recht weist Rennefahrt nach für das sich trotz aller gegenteiligen Verfügungen zäh erhaltende Recht der Kinder, von den Eltern die Teilung des Familienvermögens zu fordern.* Sodann steht die Besserstellung der Frau im Saaner Erbrecht dem alzburgundischen Recht näher als dem alemannischen Volksrecht. Ferner wäre die

* Über die Fortdauer dieses burgundischen Rechtes auch im Aargau wären ferner noch zu berücksichtigen: E. Welti, Aargauer Offnungen, Argovia IV (1864), 202 ff., bes. 212 ff., im Obersimmental Rqu. Bern II. I/1. 191 (5), im Nidersimmental Rqu. Bern II. I/2. 110 (XI), Frutigen Rqu. Bern II. II. 235, sodann besonders Jahn, Gesch. der Burgundionen I. 192 f., Wurstemberger, Gesch. d. alten Landsch. Bern I. 232, Anm. 41; Huber, E., Histor. Grundlage d. ehel. Güterrechts der Berner Handfeste (1884), 9, 16 f., 18. — Dem in den Landrechten geltenden burgundischen Teilungsanspruch der Söhne steht dessen strikte Ablehnung in den Stadtrechten gegenüber; so in Freiburg i. Ue. Art. 128: «Nullus burgensis porcionem suis liberis dabit, dum vixerit, si noluerit» (Gaupp II. 104), oder Moudon Art. 71:

mütterliche Vormundschaft über die Kinder (die beim Kyburger Erbschaftsstreit 1264/65 eine so wichtige Rolle spielte) im Saaner Recht auf alzburgundisches Recht zurückzuführen, wogegen sie nach alemannischem Recht ausgeschlossen war.

Außer dem alzburgundischen Recht war später auch in Saanen das Recht der Reichslandfrieden maßgebend, sodaß Rennefahrt zu der wichtigen Schlußfolgerung kommt: «Für die Westschweiz im allgemeinen und für das Saanenland im besonderen darf die Kontinuität des früh- zum spätmittelalterlichen Recht als erwiesen gelten: kennzeichnende Merkmale des alzburgundischen und des Reichrechts finden sich im Saanenrecht wieder.»

Klar nachweisbar ist der Einfluß des Mildener Rechts auf das Saaner Recht. «Wo das Saaner Recht keine besonderen Rechtsregeln aufstellte, wurde seit dem 14. Jahrhundert das Recht von Milden (Moudon) angewandt, wie durchwegs in der Grafschaft Greyerz». (Das Stadtrecht von Moudon war eines der weitest verbreiteten Rechte im Waadtland. Außer Greyerz hatten Moudoner Recht übernommen Romont, Chatel-Saint-Denis, Yverdon, Coppet, Echallens, Nyon und Orbe. Seine weite Verbreitung ist zweifellos auf die savoyische Herrschaft im Waadtland zurückzuführen.) Noch im Jahre 1601 ließen Schultheiß und Rat von Bern den Saanern die Wahl «by dem Milden recht zeverblyben» oder das bernische Stadtrecht anzunehmen.

1448 erhielt die Landschaft eigenes Gesetzgebungsrecht und 1451 erscheint das erste von den Saanern selbständig aufgestellte neue Recht. Außerdem war es altes Gewohnheitsrecht, das im Jahre 1500 noch ausdrücklich vom Grafen bestätigt wurde, daß der Tschachtlan, der als herrschaftlicher Beamter die gräflichen Rechte in Saanen wahrnahm, aus den Landleuten selbst erwählt wurde, «als einer, so der tütschen zungen und nation, ouch inderthalb dem kreyss der landtschaft Sanen mit für und liecht gesessen sye oder sitzen sölle». Das hohe Gericht blieb allerdings bei der Herrschaft.

Nachdem Saanen 1555 unter die Landesherrschaft der Stadt Bern gekommen war, und die Saaner sich im Jahre 1601 für das bernische Stadtrecht als subsidiäres Recht entschieden hatten, wurde der Einfluß des bernischen Rechtes immer bestimmender. Umsomehr als Bern sich kraft seiner Oberherrlichkeit und Souveränität die landesherrliche Justizhoheit deutlich vorbehielt. Schon 1644 hatte der Große Rat in Bern den Saanern erklärt, «daß gesatz machen allein der hohen oberkeit zustaht; die Landschaft solle dies in Zukunft gänzlich unterlassen, ausgenommen in geringen Dorfsachen». Grundsätzlich hat jedoch die bernische Obrigkeit den Saanern die Befugnis

«Pater non tenetur filio dare porcionem nisi unum quateronem panis vel unum baculum album» (MDR. XXVII. 25), ferner Murten Art. 28 (Rqu. Freiburg I. I. 6), Payerne Art. 20 (MDR. XXVII. 99), Bern Art. 43 (Zeerl. 16). — Hingegen ist nicht zu übersehen, daß der Schwabenspiegel ebenfalls den Teilungsanspruch kennt: «Ein syn notet sinen vater wol mit rehte, als er kvmt ze fvnf vnd zweinc jarn, daz er sin gvt mit im teiln mvz» (C. 61 und bes. 186 L). Hat das burgundische Recht auf den Schwabenspiegel Einfluß gehabt, oder stammt vielleicht der Teilungsanspruch der Söhne aus dem Schwabenspiegel, der ja nach der altfranz. Übersetzung Cod. Bern A. 37 der Stadtbibl. Bern auch im Waadtland, und nach dem Freiburger Cod. (Laßberg Nr. 36) in Freiburg keineswegs unbekannt war?

Recht zu sprechen bis 1798 nie angefochten. Das Gesetzgebungsrecht dagegen behielt sie sich selbst vor.

Noch im Jahre 1810 erbat Saanen bei der bernischen Regierung die Anerkennung seiner alten Rechte, insbesondere seines Landbuches von 1646 und weiterer Verordnungen. Der Entscheid wurde hinausgeschoben. 1843 verzichteten dann die Saaner selbst auf ihr altes Landrecht und wollten nur noch einige Polizeivorschriften daraus beibehalten. Auch hier blieb ein definitiver Entscheid der Regierung aus. Erst mit dem Gesetz vom 16. März 1853, das bestimmte, daß alle Statutarrechte, die nicht zur Bestätigung eingereicht würden, mit dem 1. April 1854 außer Kraft zu treten hätten, fiel die Gültigkeit des alten Landrechts dahin. Saanen hatte auf eine Eingabe seines Statutarrechtes verzichtet, somit blieben nur noch die bereits 1843 aufgestellten Polizeivorschriften als eigenes Recht bestehen. Die alten Saaner Rechte und Gewohnheiten, deren älteste Quellen sich bis ins Frühmittelalter zurückverfolgen lassen, gingen auf in der allgemeinen kantonalen Gesetzgebung.

Dank der vorliegenden Ausgabe der Statutarrechte der Landschaft Saanen gewinnen wir ein ausdrucksvolles Bild der Entwicklung einer geographisch und siedlungsgeschichtlich geschlossenen Talschaft, von ihren frühesten grundherrschaftlichen Anfängen an, über einen nahezu erreichten Zustand fast völliger Autonomie, bis zu ihrer restlosen Eingliederung in den modernen bernischen Staat. Zweifellos bieten die hier erstmals publizierten und in diesen lückenlosen Zusammenhang eingeordneten Urkunden noch eine Fülle vom Material, das für die rechtsgeschichtliche Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung von unschätzbarem Quellenwert ist.

Wenn man vom Standpunkt des Historikers aus einen Wunsch äußern dürfte, dann wäre es der, daß bei künftigen Ausgaben der Rechtsquellen, ähnlich wie bei der Ausgabe des Statutarrechts des Simmentales von L. S. von Tschanner, ein Verzeichnis der wichtigsten Urkunden über die Geschichte des betreffenden Rechtsgebietes in Regestenform gegeben würde. Es würde dies nicht nur eine rasche Orientierung ermöglichen, sondern ebenso sehr auch zum Verständnis der Gesamtentwicklung wünschbare Erleichterung bieten.

Nachzutragen wäre noch, daß unter den Rechtsquellen vielleicht auch der Vertrag zur Sicherung des Landfriedens, den die Landleute von Saanen und des Obersimmentals mit denen von Frutigen unter Zustimmung ihrer Herrschaften im Jahre 1340 abgeschlossen haben, hätte Aufnahme finden sollen. Sehen wir doch hier erstmals die Talgemeinde (... alle die landlúthe gemeinlich ... einhelliglich und mit gemeinem rhate ...), allerdings unter Zustimmung ihrer Herrschaften (mit gunst und mit willen der edlen herren ...) eine autonome Rechtshandlung vornehmen. In den Fontes (VI. 529, Nr. 547) ist die Urkunde unter irreführendem Titel abgedruckt.

Nicht unterlassen sei der Hinweis auf das 64 Seiten umfassende ausführliche Register, das für die Benutzung und die Erschließung des Stoffes von unschätzbarem Wert ist und das auch als Glossar für die Erklärung anderer urkundlicher Texte wertvolle Dienste leisten kann.